

## Aktualisierung

### Einfuhrsteuer

#### Änderung und Ergänzung der Richtlinien (R-69):

##### A.04 - Januar 2020

#### Unstimmigkeiten

Bitte melden Sie uns nicht funktionierende Links, Lücken oder andere Fehler. Ihre Rückmeldungen erlauben uns, die Richtlinien Ihren Bedürfnissen anzupassen, à-jour zu halten und qualitativ zu verbessern. Danke!

**Kontakt:** Sektion Nichtzollrechtliche Erlasse → E-Mail → [nze@ezv.admin.ch](mailto:nze@ezv.admin.ch).

### 1 Allgemeines

Die Enklave Campione d'Italia gehört ab dem 1. Januar 2020 neu zum EU-Zollgebiet und verliert ihren Status als Zollanschlussgebiet. Weitere Informationen:

- [Campione d'Italia: Schaffung einer neuen Dienstabteilung «Bissone» per 1. Januar 2020](#)
- [FAQ Campione d'Italia](#)

Die R-69 ist wo nötig angepasst worden (R-69-00 / R-69-02 Ziffer 5.5).

### 2 R-69-02 Ziffer 21.4 Gold in Rohform oder in Form von Halbzeug, zur Raffination oder Wiedergewinnung bestimmt

Anpassung aufgrund einer Praxisänderung der EMK vgl. Merkblatt «[Vorschriften über Schmelzen und Prüfen von Edelmetallen](#)».

Die Branche wurde direkt durch die EMK über die Änderung informiert. **Achtung:** Nicht konformes Gold wird nicht steuerpflichtig, sondern ist überhaupt nicht verkehrsfähig.

### 3 R-69-04 Ziffer 2.7.3 Pflanzenschutzmittel

Das [Pflanzenschutzmittelverzeichnis](#) des Bundesamtes für Landwirtschaft enthält Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz registriert sind oder die ohne Homologation importiert werden dürfen (Parallelimport). Erscheint ein Pflanzenschutzmittel nicht im Verzeichnis, ist die **Einfuhr verboten**. Wenn es im Verzeichnis erscheint, unterliegt es einem MWST-Satz von 2,5%.

In diesem Zusammenhang wurde die R-69-04 angepasst.

### 4 Inkrafttreten der neuen Vorschriften

1. Januar 2020